

# Kanzleimitteilung

## Auswirkungen der Entscheidung der Großen Kammer des EGMR vom 30.03.2005

Die Entscheidung der Großen Kammer vom 30.03.2005, mit welcher die gegen die Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) und gegen den Ausschluss von der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung gem. § 1 Abs. S. 3 VwRehaG gerichteten Beschwerden für unzulässig erklärt worden sind, ist für alle Betroffenen ein bitterer Rückschlag. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir erst jetzt – nach der gebotenen gründlichen Auswertung des Urteils - zu einer seriösen Stellungnahme in der Lage sind. So viel sei vorweg genommen: Es besteht kein Grund, nunmehr zu resignieren; denn diejenigen Fragen, welche die Betroffenen, soweit sie das Opfer der Boden- bzw. Industriereform gewesen sind, seit 1945 beschäftigen, hat der EGMR noch nicht beantwortet, sondern sich bisher insoweit für nicht zuständig erklärt.

### Worüber hat der EGMR bisher entschieden?

#### I

Die Beschwerdeführer haben gerügt, das EALG verletze die Eigentumsgarantie des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK. Infolge der Ungleichbehandlung mit anderen Referenzgruppen sei auch das Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 EMRK verletzt. Weiterhin wurde von den Beschwerdeführern gerügt, dass sie nicht nach dem VwRehaG rehabilitiert werden, da für sie die Anwendung dieses Gesetzes gem. § 1 Abs. 1 S. 3 ausgeschlossen sei. Letztendlich wurde von einigen Beschwerdeführern noch die Länge des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gerügt.

Der EGMR hat den gesamten Vortrag der Beschwerdeführer zu diesen Rügen zur Kenntnis genommen und in den §§ 70 bis 72 der Entscheidung wiedergegeben. Zur Kenntnis genommen hat der EGMR insbesondere, dass es sich bei den damaligen Maßnahmen um „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“ gehandelt hat, die Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung noch das Eigentum, zumindest aber die berechtigte Erwartung auf Rückgabe oder angemessene Entschädigung bzw. Ausgleichsleistung gehabt hätten. Weiterhin hat der EGMR den Vortrag der Beschwerdeführer dahingehend wiedergegeben, dass die Vermögenszugriffe in Wahrheit politische Verfolgungen strafrechtlicher Natur gewesen sind und die Beschwerdeführer also eigentlich der strafrechtlichen Rehabilitierung fähig wären, verbunden mit der Restitution ihres Vermögens in Übereinstimmung mit Ziff. 9 der Gemeinsamen Erklä-

rung und Art. 17 des Einigungsvertrages. Wenigstens hätten sie einen Anspruch auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung; durch Verweigerung jeglicher Rehabilitierung sei die Eigentumsgarantie verletzt worden.

Der EGMR hat in rechtlicher Hinsicht hierzu ausgeführt, dass er für die Überprüfung der Begleitumstände der damaligen Vermögenszugriffe nicht zuständig sei, da die EMRK zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Er umgeht auf diese Art und Weise hier die Frage, ob die seinerzeitigen Vermögenszugriffe mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar waren. Zur Abgrenzung zu dem Fall *Loizidou gegen Türkei* beschränkt sich der EGMR auf den Hinweis, dass es sich bei der sowjetischen Besatzung um eine völkerrechtlich legitime Besatzung und bei der DDR um einen völkerrechtlich anerkannten Staat gehandelt habe und die BRD für deren Maßnahmen nicht verantwortlich zu machen sei. Eine Verantwortlichkeit der BRD folge auch nicht daraus, dass diese die Staatenrechtsnachfolge nach der DDR angetreten habe. Dies hat zur Folge, dass der Gerichtshof einen Fortbestand des Eigentums verneint hat und darüber hinaus auch zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Beschwerdeführer keine berechnete Erwartung auf Rückgabe bzw. höhere Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen gehabt hätten. Der Gerichtshof stellt anschließend fest, dass auch das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz den Beschwerdeführern keine berechnete Erwartung auf Rückgabe ihrer Güter verschafft hat.

Gegenstand der hier am 30.03.2005 erledigten Beschwerden waren somit das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz sowie das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz.

## II

Der EGMR hat zwar durchaus den Vortrag der Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen, dass es sich bei den Maßnahmen der Boden- bzw. Industriereform um politische Verfolgungen strafrechtlicher Natur und damit um Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehandelt hat, sodass die Rechtsfolgen aus diesen Akten auf Grund des zwingenden Völkergewohnheitsrechtes für die BRD nicht anerkennungsfähig waren und das Eigentum als fortbestehend angesehen werden müsste; doch dürfte es nun bei diesem Gericht nicht mehr möglich sein, sich auf den Fortbestand des Eigentums zu berufen. Dies wird nun nur noch bei dem UN-Menschenrechtsausschuss möglich sein; denn dieser befasst sich eingehend mit der Verletzung von Völkerrecht, auch unter menschenrechtlichen Aspekten.

Der EGMR hat sich lediglich auf die Prüfung beschränkt, ob die Betroffenen durch das EALG und VwRehaG, so wie es in Deutschland gehandhabt wird, in ihren Menschenrechten verletzt werden und dies verneint.

Das strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) war aber, wie oben dargelegt, nicht Gegenstand der hier in Rede stehenden Beschwerden. Da sowohl die Bundesregierung als auch die Beschwerdeführer übereinstimmend vorgetragen haben, dass nach der derzeitigen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen durch das StrRehaG nicht erfasst werden, war der EGMR auch nicht gehalten zu überprüfen, ob die Betroffenen nicht doch unter das StrRehaG fallen und deshalb möglicherweise konventionswidrig ausgegrenzt werden. Wir haben das StrRehaG bewusst nicht zum Streitgegenstand gemacht; denn die Erfolg versprechende Beschwerde richtete sich ja gegen das EALG, so dass wir – insoweit in Übereinstimmung mit der Bundesregierung – vorgetragen haben, dass die Betroffenen, auch wenn sie das Opfer von Maßnahmen strafrechtlicher Natur gewesen waren, ausschließlich nach dem EALG rehabilitiert werden sollen. Wenn man das Gesetz auch als allgemeines Rehabilitierungsgesetz ansieht, müsse dieses die Restitution vorsehen. Dem ist der EGMR nicht gefolgt, sondern er hat das EALG, so wie es vom Bundesgesetzgeber auch ursprünglich ausgewiesen war, als reines Gesetz zur Wiedergutmachung von Vermögensunrecht behandelt.

Nicht in seine Feststellungen hat der EGMR dabei aufgenommen, dass gem. § 1 Abs. 5 StrRehaG das Gesetz sinngemäß auch auf (materiell) strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, anzuwenden ist. Weil dies nicht Streitgegenstand des Verfahrens gewesen ist und weil die innerstaatliche Rechtsentwicklung insofern erst nach Einreichung der fristgebundenen Schriftsätze bei der Großen Kammer vollendet war, haben wir nicht vorgetragen, dass zwischenzeitlich mehrere Opfer von Entscheidungen der mit Strafbefugnis ausgestatteten Boden- bzw. Kommissionen für Beschlagnahme und Sequestration die strafrechtliche Rehabilitierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 StrRehaG beantragt und erfolglos bis zum Bundesverfassungsgericht betrieben haben.

### **Welche rechtlichen Schlussfolgerungen sind zu ziehen?**

**(1)** Alle von uns eingereichten Beschwerden, gleichgültig ob sie durch die Entscheidung des EGMR vom 30.03.2005 erledigt worden sind oder nicht, sollen und können beim EGMR neu betrieben werden. Dabei muss der Sachverhalt neu dargestellt und in jedem Einzelfall müssen die strafrechtlichen Anknüpfungspunkte herausgearbeitet werden. Streitgegenstand der neu zu konzipierenden Beschwerden muss die Weigerung der deutschen Gerichte sein, die Betroffenen nach Maßgabe des StrRehaG ungeachtet der eindeutigen Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG zu rehabilitieren mit der Rechtsfolge der Vermögensrückgabe nach dem VermG. Es ist also fortan nicht mehr erforderlich, jeweils den aktuellen Verkehrswert der vorenthaltenen Liegenschaften zu beziffern, weil nicht mehr eine Entschädigung verlangt wird, sondern die Rechtsfolgen gezogen werden, welche die strafrechtliche Rehabilitierung nach sich zieht, nämlich Ansprüche nach Maßgabe des VermG.

**(2)** Des Weiteren ist eine Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss zu erwägen. Von Bedeutung ist Art. 80 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses. Die Verfahrensvoraussetzungen sind im Wesentlichen denjenigen vor dem EGMR ähnlich. Insbesondere müssen auch die von den Beschwerdeführer unternommenen Schritte zur Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe dargelegt und des weiteren muss mitgeteilt werden, inwieweit dieselbe Sache, zu verstehen als derselbe Streitgegenstand, nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

Es ist also entgegen einer von der Talleur (früher: Status) GmbH verbreiteten Mitteilung nicht schädlich, dass in der Vergangenheit mit dem EGMR ein supranationales Gericht eingeschaltet worden ist. Man darf die innerstaatliche Relevanz von Beanstandungsentscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses auch keineswegs unterschätzen. In dem Fall Des Fours Walderde gegen die Tschechische Republik hat etwa der UN-Menschenrechtsausschuss die Tschechische Republik aufgefordert, das fälschlicherweise nach Maßgabe der Beneš-Dekrete „enteignete“ Vermögen innerhalb von 90 Tagen zurückzugeben. Auch hier sollte ggf. eine Vielzahl von Beschwerdeführern tätig werden, schon um die erhebliche politische Relevanz des Falles aufzuzeigen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die BRD ja bekanntlich einen Sitz in Weltsicherheitsrat der UNO anstrebt und schon deshalb davon auszugehen ist, dass sie sich im Falle einer Verurteilung nicht verweigern wird. Auch hier kann nur die Rückgabe des noch vorhandenen Vermögens erreicht werden.

**(3)** Weiterhin wird eine Sammelklage bei US-amerikanischen Gerichten diskutiert, welche jedoch sehr arbeits- und kostenaufwändig sein wird. Sehr fraglich ist hier, ob es gelingen wird, einen räumlichen oder personellen Bezug zur US-amerikanischen Gerichtsbarkeit herzustellen, wenn der Betroffene deutscher Staatsangehöriger ist, in Deutschland wohnt und es sich um in Deutschland belegenes Vermögen handelt. Schließlich wird zu prüfen sein, ob die Klage gegen einen Staat, der grundsätzlich unter den Immunity of State Act fällt, überhaupt zulässig ist.

Primär sollten die Betroffenen eine erneute Beschwerde zum EGMR überlegen, um zu erreichen, dass sie mit den erwähnten Rechtsfolgen unter das VermG fallen; denn es bestand eine berechnete Erwartung auf strafrechtliche Rehabilitierung, verbunden mit einer Wiedereinsetzung in die Eigentumsrechte nach Maßgabe des VermG. Aber auch die anderen Rechtsbehelfe dürfen nicht aus den Augen verloren werden, wobei hier allerdings noch Klärungsbedarf besteht.

Bad Ems, 06.04.2005

Dr. Thomas Gertner

Sylvia von Maltzahn